

Organisationsatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), wird mit Zustimmung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 20. Juni 2007, mit Beschlussfassung des Senats vom 27. September 2007 und der Zustimmung des Hochschulrats vom 11. Oktober 2007 folgende Organisationsatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel (Satzung) erlassen:

§ 1

Struktur

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Fachhochschule Kiel bilden die zentrale Einrichtung „Bibliothek“.
- (2) Die Bibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbereichsbibliothek Landbau.
- (3) Die Zentralbibliothek ist neben ihren übergeordneten Aufgaben zuständig für den Standort Campus Kiel.

§ 2

Zentralbibliothek

- (1) Die Zentralbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Hochschule zusammen, insbesondere durch die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken.
- (2) Das Präsidium bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter der Zentralbibliothek und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3

Fachbereichsbibliothek Landbau

Die Fachbereichsbibliothek Landbau ist eine öffentliche wissenschaftliche Spezialbibliothek, die in erster Linie der Literaturversorgung des Fachbereiches dient.

§ 4

Leitung der Bibliothek

- (1) Das Präsidium kann Leitungsaufgaben im Bereich der Fachbereichsbibliothek Landbau an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches und im Bereich der Zentralbibliothek an die Leiterin oder den Leiter delegieren.
- (2) Zentrale Aufgaben der Bibliothek nimmt die Leiterin oder der Leiter der Zentralbibliothek nach Weisung des Präsidiums wahr.
- (3) Aufgaben der Bibliotheksmitarbeiterinnen und Bibliotheksmitarbeiter werden durch das Präsidium übertragen.

§ 5

Zusammensetzung des Bibliotheksbeirats

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an

1. die von jedem Fachbereich benannten Bibliotheksbevollmächtigten,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine Beauftragte/ein Beauftragter,
3. die Leiterin oder der Leiter der Zentralbibliothek,
4. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter, die oder der durch den Allgemeinen Studierendenausschuss benannt wird.

(2) Das Präsidium bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Koordinierung der Aufgaben des Bibliotheksbeirates.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates und deren Stellvertretung werden aus dem Kreis der Bibliotheksbevollmächtigten der Fachbereiche für die Dauer von zwei Jahren durch den Beirat gewählt.

§ 6

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät das Präsidium und die Dekanate in allen Bibliotheksangelegenheiten und legt dem Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss Vorschläge für die Mittelverteilung vor.

§ 7

Haushaltsführung

Die Mittelbewirtschaftung für die Fachbereiche Informatik und Elektrotechnik, Maschinenwesen, Soziale Arbeit und Gesundheit und Wirtschaft erfolgt nach Zuweisung an die Fachbereiche und Beschlussfassung in den Fachbereichen zentral durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralbibliothek und für den Fachbereich Landbau durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan.

§ 8

Zuweisung des Personals

Das hauptberuflich tätige Personal wird der Zentralbibliothek oder der Fachbereichsbibliothek Landbau durch das Präsidium zugewiesen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11. Oktober 2007
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias
- Rektor -